

## **BGer 5D\_32/2025 vom 8. Juli 2025**

Bundesgericht, 2025-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_32\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_32_2025)

FR: TF 5D\_32/2025 du 8 juillet 2025

IT: TF 5D\_32/2025 del 8 luglio 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Exmissionsentscheid, der sich auf Art. 641 Abs. 1 ZGB stützt ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ). Weil der Streitwert Fr. 27'000.-- beträgt und damit die für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindestsumme von Fr. 30'000.-- nicht erreicht ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ), steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen ( Art. 113 BGG ).

#### **E. 2**

Der Beschwerdeführerin wurde in Bezug auf das Exmissionsverfahren die Handlungsfähigkeit entzogen und sie ist mithin im bundesgerichtlichen Verfahren nicht prozessfähig ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 14 BZP ). Schon aus diesem Grund kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Ohnehin würde es aber auch an einer hinreichenden Beschwerdebegründung mangeln ( dazu E. 3 und 4 ).

#### **E. 3**

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ). Zu beachten ist ferner, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist und deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat, Anfechtungsgegenstand bilden kann ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2 ). Darauf haben sich die Verfassungsrügen zu beziehen.

#### **E. 4**

Eine dahingehende Darlegung lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen und insbesondere mangelt es auch an jeglichen Verfassungsrügen. Die Beschwerdeführerin behauptet sinngemäss strafbare Handlungen und Prozessbetrug durch das Führen von Scheinprozessen mit einer angeblichen Räumungsklage vor einem angeblichen Obergericht.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

#### **E. 6**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.